

**S a t z u n g**  
**der Stadt Elsdorf über die**  
**Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertages-**  
**pflege vom 16.11.2011<sup>1)</sup>**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 270) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2011 (GV. NRW S. 385) sowie des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 07.11.2009 (BGBl. I S. 2403) hat der Rat der Stadt Elsdorf auf Empfehlung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses der Stadt Elsdorf in seiner Sitzung am 16.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Art der Beiträge und Zuständigkeit**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Plätzen in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in der Stadt Elsdorf wird im Rahmen der gesetzlichen Grundlage von § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) NRW ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Kosten erhoben.
- (2) Die Beitragshöhe bestimmt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem aktuellen Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Die monatlich zu zahlenden Beiträge werden per Bescheid erhoben.

**§ 2**

**Beitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt. Weichen Personensorgerecht und Aufenthaltsbestimmungsrecht voneinander ab, richtet sich die Beitragspflicht an die Person, bei welcher das die Einrichtung besuchende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall der Bereitschafts- oder Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII ist seitens der Pflegeeltern kein Beitrag zu zahlen.

**§ 3**

**Ermittlung der Beitragsgrundlagen**

- (1) Die Beiträge richten sich nach dem wochenzeitlichen Umfang der Betreuung in Kindertageseinrichtungen (25, 35 oder 45 Stunden) bzw. Kindertagespflege (15, 25, 35 u. 45 Stunden), dem Alter des Kindes und dem jeweiligen Jahreseinkommen des/der Beitragspflichtigen gemäß der Beitragstabellen der Anlage 1 a) u. 1 b), die Bestandteil dieser Satzung sind. Unter Berücksichtigung der vom Land NRW in der amtlichen Begründung zu § 19 Abs. 2 KiBiz für die Kinderbetreuung zugrunde gelegten allgemeinen jährlichen Kostensteigerungserwartung in Höhe von 1,5 v. H. sind die in den

<sup>1)</sup> Stand: 1. Änderung vom 11.12.2013

Beitragstabellen festgesetzten Elternbeiträge der Stadt Elsdorf gleichermaßen jährlich um wenigstens 1,5 v. H. zu erhöhen. Die Erhöhung erfolgt jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres.

- (2) Für Kinder unter zwei Jahren wird auf die vorbenannten Beitragsstaffeln jeweils ein Zuschlag von 50 % erhoben. Für behinderte Kinder, die im Rahmen der sog. „Inklusion“ gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern in einer Tageseinrichtung betreut werden, wird der 3,5 fache Beitragssatz erhoben.
- (3) Für Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen in dem Jahr, welches der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.
- (4) Der/die Beitragspflichtige/n haben nach Abschluss des Betreuungsvertrages die in der Kindertageseinrichtung erhaltene Einkommenserklärung mit den Nachweisen über das aktuelle Einkommen gegenüber der Behörde zu erbringen. Bei Tagespflege ist bereits bei Antragstellung der Einkommensnachweis zu erbringen. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind die letzten 3 Gehaltsabrechnungen und Nachweise über sonstige Einkunftsarten vorzulegen. Erhöhte Werbungskosten können mit dem letzten Steuerbescheid nachgewiesen oder in anderer Weise glaubhaft gemacht werden. Bei Selbständigen oder Gewerbetreibenden wird eine vorläufige Beitragsfestsetzung auf der Grundlage des letzten Steuerbescheides, einer betriebswirtschaftlichen Auswertung oder einer Bescheinigung des Steuerberaters vorgenommen. Wird der Nachweis nicht, nicht vollständig oder schlüssig erbracht, erfolgt die Einstufung nach der jeweils höchsten Beitragsstufe.
- (5) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Unabhängig von den vorgenannten Auskunft- und Anzeigepflichten ist die Stadtverwaltung berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Bei der Überprüfung des dem Elternbeitrages zugrunde gelegtem Einkommen ist bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit die letzte Dezemberabrechnung vorzulegen und gegebenenfalls Nachweise über weitere anzurechnende Einkünfte. Bei Selbständigen/Gewerbetreibenden ist z. B. eine Bilanz bzw. betriebswirtschaftliche Auswertung oder Bescheinigung des Steuerberaters vorzulegen. Einkünfte in Form von sozialen oder Versicherungsleistungen z. B. ALG I + II, Renten, Elterngeld, etc. sind durch entsprechende Bescheide nachzuweisen.
- (7) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen teilt der Träger der Verwaltung unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
- (8) Wird Tagespflege ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen, reduziert sich der für die Tagespflege nach der Tabelle zu entrichtende maßgebliche Elternbeitrag um 50 v.H.

#### **§ 4**

#### **Festsetzung des Elternbeitrages für Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege**

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

<sup>1)</sup> Stand: 1. Änderung vom 11.12.2013

- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Elsdorf aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Feststellungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

## **§ 5 Beitragsermäßigung**

- (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Angebote der Kindertagesbetreuung (Kindertagespflege und/oder Tageseinrichtungen für Kinder) im Stadtgebiet Elsdorf besuchen, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, ist der höhere Beitrag zu leisten. Bei der Feststellung des Beitragsermäßigungstatbestandes finden gesetzlich beitragsfrei gestellte Kinder nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung (beitragsfreies letztes Betreuungsjahr) keine Berücksichtigung. Für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012 / 2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für den Rest des letzten Betreuungsjahres, maximal aber insgesamt nur für 12 Monate beitragsfrei, 23 Abs. 3 Satz 2 KiBiz.

## **§ 6 Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte (z. B. Schicht- oder Nachtzuschläge), Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht anzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird bis auf einen anrechnungsfreien Betrag in Höhe von monatlich 300,00 €, in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG bis zu einer Höhe von monatlich 150,00 € hinzugerechnet. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

<sup>1)</sup> Stand: 1. Änderung vom 11.12.2013

- (4) Der Elternbeitrag wird auf der Grundlage eines Jahreseinkommens erhoben. Bei Änderungen ist das 12-fache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist, als das zuletzt zugrunde gelegte Einkommen. Wird das 12-fache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, jedoch im laufenden Jahr anfallen und sich somit auf das Gesamtjahreseinkommen auswirken (z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld). Die Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Veränderung.

## **§ 7 Beitragszeitraum**

- (1) Die Elternbeitragspflicht besteht nach Maßgabe der Rechtsprechung für das beantragte Bereithalten eines Betreuungsplatzes und damit grundsätzlich unabhängig davon, ob der Begünstigte tatsächlich davon Gebrauch macht. Über Ausnahmen bei Härtefällen entscheidet die Verwaltung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Beitragspflicht für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (01.08. – 31.07.).
- (2) Die Beitragspflicht für einen Platz in finanziell geförderter Kindertagespflege beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind den Platz in Anspruch nimmt und endet mit dem Ablauf des Monats des individuellen Bewilligungszeitraums. Für die bewilligten Tage der Erprobungszeit werden  $x/20$  des monatlichen Beitrages festgesetzt, soweit diese nicht durch den vollen Monatsbeitrag der Tagespflege abgedeckt werden.
- (3) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme und wird nicht berührt durch
- Schließzeiten der Einrichtung;
  - Erholungsurlaub der Tagespflegeperson bis zu 5 Wochen je Kalenderjahr;
  - krankheitsbedingte Ausfälle der Tagespflegeperson von jeweils bis zu 1 Woche oder solchen Zeiten, die durch eine Ersatzbetreuung ausgeglichen werden können.

## **§ 8 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen**

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

## **§ 9 Teil-/Erlas des Beitrages**

Auf Antrag soll der Elternbeitrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SBG VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz).

<sup>1)</sup> Stand: 1. Änderung vom 11.12.2013

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Ausnahme der §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 am 1. Oktober 2011 in Kraft. Die vorgenannten Bestimmungen über die Festlegung der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge in den §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 treten am 1. Februar 2012 in Kraft. Bis zum 31.01.2012 gilt die Anlage zu § 1 Abs. 2 der „Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindergartenpflege in Bedburg und Elsdorf“ vom 12.03.2009 auf dem Gebiet der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit der Stadt Elsdorf fort.

**Anlage 1 a) (Stand 01.08.2013) zu § 3**

**Elternbeitragstabelle für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten:**

<b>Elternbeitragstabelle für Kinder in Kindertagesstätten ab zwei Jahren</b>				
	<b>Jahreseinkommen in €</b>	<b>25 Stunden</b>	<b>35 Stunden</b>	<b>45 Stunden</b>
Stufe 1	bis 15.000	5,08 €	7,11 €	10,15 €
Stufe 2	bis 25.000	20,30 €	28,42 €	39,59 €
Stufe 3	bis 33.000	35,53 €	45,68 €	59,89 €
Stufe 4	bis 41.000	55,83 €	65,98 €	86,28 €
Stufe 5	bis 49.000	76,13 €	91,35 €	121,80 €
Stufe 6	bis 57.000	99,47 €	116,73 €	152,25 €
Stufe 7	bis 65.000	126,88 €	147,18 €	187,78 €
Stufe 8	bis 73.000	152,25 €	172,55 €	218,23 €
Stufe 9	bis 81.000	172,55 €	197,93 €	262,89 €
Stufe 10	bis 91.000	203,00 €	239,54 €	299,43 €
Stufe 11	über 91.000	238,53 €	279,13 €	350,18 €

<b>Elternbeitragstabelle für Kinder in Kindertagesstätten <u>unter zwei Jahren</u></b>			
	<b>Jahreseinkommen in €</b>	<b>35 Stunden</b>	<b>45 Stunden</b>
Stufe 1	bis 15.000	7,11 €	10,15 €
Stufe 2	bis 25.000	42,63 €	59,38 €
Stufe 3	bis 33.000	68,51 €	89,83 €
Stufe 4	bis 41.000	98,96 €	129,41 €
Stufe 5	bis 49.000	137,03 €	182,70 €
Stufe 6	bis 57.000	175,09 €	228,38 €
Stufe 7	bis 65.000	220,76 €	281,66 €
Stufe 8	bis 73.000	258,83 €	327,34 €
Stufe 9	bis 81.000	296,89 €	394,33 €
Stufe 10	bis 91.000	359,31 €	449,14 €
Stufe 11	über 91.000	418,69 €	525,26 €

<sup>1)</sup> Stand: 1. Änderung vom 11.12.2013

**Anlage 1 b) (Stand 01.08.2013) zu § 3**

**Elternbeitragstabelle für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege:**

<b>Elternbeitragstabelle für Kinder in Tagespflege ab zwei Jahren</b>					
<b>Stufe</b>	<b>Jahreseinkommen in €</b>	<b>15 Stunden</b>	<b>25 Stunden</b>	<b>35 Stunden</b>	<b>45 Stunden</b>
1	bis 15.000	3,55 €	5,08 €	7,11 €	10,15 €
2	bis 25.000	13,20 €	20,30 €	28,42 €	39,59 €
3	bis 33.000	20,30 €	35,53 €	45,68 €	59,89 €
4	bis 41.000	28,42 €	55,83 €	65,98 €	86,28 €
5	bis 49.000	40,60 €	76,13 €	91,35 €	121,80 €
6	bis 57.000	50,75 €	99,47 €	116,73 €	152,25 €
7	bis 65.000	62,93 €	126,88 €	147,18 €	187,78 €
8	bis 73.000	73,08 €	152,25 €	172,55 €	218,23 €
9	bis 81.000	87,29 €	172,55 €	197,93 €	262,89 €
10	bis 91.000	99,47 €	203,00 €	239,54 €	299,43 €
11	über 91.000	116,73 €	238,53 €	279,13 €	350,18 €

<b>Elternbeitragstabelle für Kinder in Kindertagespflege <u>unter zwei Jahren</u></b>					
<b>Stufe</b>	<b>Jahreseinkommen in €</b>	<b>15 Stunden</b>	<b>25 Stunden</b>	<b>35 Stunden</b>	<b>45 Stunden</b>
1	bis 15.000	3,55 €	5,08 €	7,11 €	10,15 €
2	bis 25.000	19,79 €	30,45 €	42,63 €	59,38 €
3	bis 33.000	30,45 €	53,29 €	68,51 €	89,83 €
4	bis 41.000	42,63 €	83,74 €	98,96 €	129,41 €
5	bis 49.000	60,90 €	114,19 €	137,03 €	182,70 €
6	bis 57.000	76,13 €	149,21 €	175,09 €	228,38 €
7	bis 65.000	94,40 €	190,31 €	220,76 €	281,66 €
8	bis 73.000	109,62 €	228,38 €	258,83 €	327,34 €
9	bis 81.000	130,94 €	258,83 €	296,89 €	394,33 €
10	bis 91.000	149,21 €	304,50 €	359,31 €	449,14 €
11	über 91.000	175,09 €	357,79 €	418,69 €	525,26 €

<sup>1)</sup> Stand: 1. Änderung vom 11.12.2013